



Bundesverband der Deutschen Industrie · 11053 Berlin

Bundesrat
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und
nukleare Sicherheit
11055 Berlin

Holger Lösch
Stellvertretender
Hauptgeschäftsführer

Datum
23. September 2020

Seite
1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach nunmehr 15 Jahren der Diskussionen um die Mantelverordnung (MantelVO) ist es aus unserer Sicht an der Zeit, durch eine bundeseinheitliche Regelung zum Umgang mit Sekundärrohstoffen einen weiteren wichtigen Schritt hin zu einer Kreislaufwirtschaft zu gehen. Dies gilt umso mehr, da sich sowohl die Europäische Union als auch die Bundes- und Landesregierungen einhellig für die Fortentwicklung der Kreislaufwirtschaft für mehr Ressourcen-, Umwelt- und Klimaschutz aussprechen. Die MantelVO ist dabei ein zentraler Baustein, da durch ihre Vorgaben der größte Abfallmassenstrom (ca. 200 Mio. Tonnen mineralische Bauabfälle und ca. 40 Mio. Tonnen industrielle Nebenprodukte) bundeseinheitlich geregelt werden könnten.

Mit großer Sorge sehen wir allerdings die Bestrebungen einiger Länder im Umweltausschuss des Bundesrates, den Anwendungsbereich der MantelVO und damit die Verwertung mineralischer Abfälle weiter drastisch einzuschränken. So droht nach unserer Einschätzung unter anderem durch eine Grenzwertverschärfung für PAK, den Ausschluss des Einbaus der besten Materialklassen in Wasserschutzgebieten der Klassen II und die Schaffung einer neuen Materialklasse RC-0 in der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) eine massive Einschränkung der Verwertungsmöglichkeiten und somit eine weitere Stoffstromverschiebung mehrerer Millionen Tonnen Material auf Deponien.

Weitere erhebliche Konsequenzen drohen durch eine mögliche Streichung des § 8 Absatz 7 der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV), der insbesondere die Verwertung von mineralischen Abfällen in Verfüllungen von Abgrabungen zur Rekultivierung regelt. Gemäß dem 11. Monitoringbericht „Mineralische Bauabfälle 2016“ werden im jährlichen Durchschnitt rund 100 Mio. Tonnen Boden und Steine sowie andere mineralische Bauabfälle in Verfüllungen verwertet. In Bayern beträgt diese Menge allein 28 Mio. Tonnen pro Jahr.

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Telekontakte
T: +493020281719
F: +493020282719

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
H.Loesch@bdi.eu

Mit der beabsichtigten Streichung des § 8 Absatz 7 BBodschV sollen insbesondere die Öffnungsklauseln zur Verfüllung anderer Materialien als Boden, Baggergut und niedrig belastetem Gleisschotter entfallen. Dies widerspricht der im Koalitionsvertrag zur 19. Legislaturperiode vereinbarten Ländereffnungsklausel (Ziffer 6611 ff). Als Folge und unter Berücksichtigung des Ausschlusses des Einbaus der besten Materialklassen in Wasserschutzgebieten der Klasse III ist eine weitere Stoffstromverschiebung von 40 bis 50 Mio. Tonnen jährlich zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund kommt der Gestaltung der Umlagerungsklausel in § 6 Absatz 4 BBodschV eine besondere Bedeutung zu. Der vom BMU vorgelegte Vorschlag berücksichtigt die Gefahrenabwehr, die besondere Situation an vorgenutzten Standorten und sollte unbedingt in der vorgeschlagenen Form erhalten bleiben. Die Besonderheiten der Umlagerung an Industriestandorten müssen dabei eindeutig von der Umlagerung innerhalb von Gebieten gem. § 6 Abs. 3 BBodSchV abgrenzbar bleiben. Zur Vermeidung von Vollzugsproblemen sollte ebenso unbedingt für § 6 Abs. 3 BBodSchV die Formulierung der Kabinettfassung (BT-Drucksache 18/12213 vom 03.05.2017) erhalten bleiben.

Sowohl eine weitere Verschärfung der Vorgaben der EBV als auch der BBodschV widersprechen aus unserer Sicht dem Ziel einer klimafreundlichen und ressourceneffizienten Wirtschaft, führen zu mehr Verbrauch natürlicher Ressourcen und haben das Potenzial, einen massiven Notstand in Bezug auf die Kapazitäten zur Deponierung von Abfällen auszulösen.

Ich bitte Sie daher, von Verschärfungen der EBV und der BBodschV im Umweltausschuss des Bundesrates abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

